

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 69/14 B

L 2 R 364/12 (Hessisches LSG)
S 13 R 676/09 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Mai 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 14. Januar 2014 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Hessische LSG hat mit Urteil vom 14.1.2014 den vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf Vormerkung der Zeit vom 18.12.1991 bis 30.9.1992 als Ausbildungs-Anrechnungszeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim BSG Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 24.4.2014 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn er hat den allein geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung nicht ordnungsgemäß dargelegt (§ 160 Abs 2 Nr 1 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lässt.
- 5 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (vgl zum Ganzen BSG Beschluss vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN).
- 6 Die Beschwerdebegründung wird schon dem ersten Darlegungserfordernis nicht gerecht. Denn der Beschwerdeführer hat keine abstrakt-generelle Rechtsfrage - zur Auslegung, zum Anwendungsbereich oder zur Vereinbarkeit einer konkreten revisiblen (Bundes-)Norm (vgl § 162 SGG) mit höherrangigem Recht - formuliert (vgl BSG Beschluss vom 6.4.2010 - B 5 R 8/10 B - BeckRS 2010, 68786 RdNr 10; BSG Beschluss vom 21.7.2010 - B 5 R 154/10 B - BeckRS 2010, 72088 RdNr 10; BSG Beschluss vom 5.11.2008 - B 6 KA 24/07 B - BeckRS 2009, 50073 RdNr 7). Die Bezeichnung einer abstrakten, aus sich heraus verständlichen Rechtsfrage ist jedoch unverzichtbar, damit das Beschwerdegericht an ihr die weiteren Voraussetzungen der Grundsatzrüge prüfen kann (Becker, SGB 2007, 261, 265; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX, RdNr 181). Keinesfalls gehört es zu den Aufgaben des BSG, den Vortrag daraufhin zu analysie-



ren, ob sich aus ihm evtl eine entsprechende Rechtsfrage herausfiltern ließe (vgl BSG Beschluss vom 12.5.1999 - SozR 3-1500 § 160a Nr 26 S 48).

- 7 Soweit der Kläger vorträgt, dass entgegen der Ansicht des LSG eine "verfassungskonforme Auslegung der Vorschrift des § 58 Abs. 1 SGB VI sowie der Rechtsprechung des BSG" gebiete, dass "auch Fälle wie die des Beschwerdeführers insoweit rentenrechtlich anerkannt werden, als die Zwischenzeit zwischen Studienkolleg und Studienbeginn bei einem nur zum Wintersemester beginnenden Studium als Anrechnungszeit vorgemerkt wird", weil "sie generell unvermeidbar" sei, "da sie sich eben nicht als Folge eines untypischen Lebenssachverhaltes ergibt, sondern organisationstypisch und mithin von hoher Hand vom Beschwerdeführer nicht beeinflussbar" gewesen sei, trägt er sinngemäß vor, dass die aufgeworfene Problematik zu seinen Gunsten hätte entschieden werden müssen. Dann aber bleibt unklar, weshalb noch höchstrichterlicher Klärungsbedarf bestehen sollte. Denn nach ständiger Rechtsprechung des BSG liegt eine Klärungsbedürftigkeit selbst dann nicht vor, wenn das BSG zwar eine Rechtsfrage noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (vgl zB Senatsbeschlüsse vom 21.1.1993 - SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; vom 31.3.1993 - SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6; vom 20.7.2011 - B 13 R 69/11 B - Juris RdNr 11). Schon deshalb reicht es nicht aus, lediglich zu behaupten, dass sich bislang das BSG "im Allgemeinen" nicht mit der Gruppe derjenigen Abiturienten befasst habe, "die ihren Hochschulabschluss im Ausland erworben haben, vor Aufnahme des Studiums ein Studienkolleg absolvieren müssen und während dieser Zeit keine Erwerbstätigkeit ausüben können".
- 8 Im Übrigen hat der Kläger auch deshalb versäumt, (weiteren) höchstrichterlichen Klärungsbedarf darzulegen, weil er selbst unter Verweis auf eine seiner Meinung nach "absolut zutreffende" Entscheidung des "LSG Berlin vom 19.12.2008" vorträgt, dass die Rechtsprechung des BSG einer Anerkennung der begehrten Ausbildungs-Anrechnungszeiten bis zum 30.9.1992 "gerade nicht entgegensteht", es aber unterlässt, sich mit der dort nach seiner Ansicht sogar "zutreffend untersuchten" höchstrichterlichen Rechtsprechung auseinanderzusetzen.
- 9 Im Ergebnis rügt der Kläger nichts anderes als die Unrichtigkeit der angefochtenen Berufungsentscheidung, weil er meint, das LSG habe die zum von ihm aufgeworfenen Problemkreis ergangene Rechtsprechung des BSG "rechtsfehlerhaft" gelesen bzw verkannt. Die - vermeintliche - Unrichtigkeit einer Berufungsentscheidung kann aber von vornherein nicht mit der Nichtzulassungsbeschwerde angegriffen werden (vgl BSG Beschluss vom 26.6.1975 - SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).



- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)